



# Jugendordnung

## § 1

Der VfL Niederwerrn e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

## § 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

## § 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 4 Organe

Die Organe sind:

- der Jugendtag
- die Jugendleitung

## § 5 Jugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- Jugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Jugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der/die JugendsprecherIn muß bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Jugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Wahl der Jugendleitung (entsprechend § 8 der Vereinssatzung)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der jährliche Jugendtag findet mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 11 entsprechend Anwendung.

## **§ 6 Jugendleitung**

- a) die Jugendleitung besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stv. Vorsitzenden
  - dem/der JugendsprecherInn
  
- b) Der/die Vorsitzende der Jugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
  
- c) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
  
- d) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
  
- e) Die Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages und der Satzung des Vereins.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Niederwerrn, 26. Januar 2001

geändert am Jugendtag, den 27. Februar 2010